

tisch so lange, bis die Goldene Bulle – wie eingangs erwähnt – diesen Zustand institutionalisiert. Die Grundfrage einer Geschichte des Kurfürstentums, nämlich wann und warum sich jenes Vorstimmrecht in das Alleinstimmrecht der Kurfürsten wandelte, entzieht sich bis heute einer eindeutigen Beantwortung und ist ein Pfahl im Fleisch der verfassungsgeschichtlichen Forschung geblieben.

Was von ihr bislang an diesbezüglichen Einsichten vermittelt wurde und den eben knapp skizzierten Erkenntnisstand ermöglichte, ist durch die Dissertation von Bernward Castorph¹⁹ größtenteils total verworfen worden. Castorph sieht in der Kurie den eigentlichen Motor der Entwicklung und befrachtet die 1202 von Innocenz III. erlassene Bulle „Venerabilem“²⁰ (bzw. die um 1210 in die kirchlichen Rechtsbestimmungen aufgenommene gleichnamige Dekretale) mit einer fundamentalen Prägekraft auf die Königswahlen des 13. Jahrhunderts. Nach deren Grundsätzen suchten die deutschen Fürsten künftig die erforderlichen Königswahlen auszurichten. Auf ihre Richtlinien stimmten nach der Doppelwahl von 1257 die streitenden Parteien ihre Argumente ab, mit denen sie der Kurie die Anerkennung und Kaiserkrönung ihres Favoriten schmackhaft machen wollten. Dabei erwies es sich – nach Castorph – sowohl für die Prokuratoren Richards von Cornwall, wie Alfons' von Kastilien als notwendig, ein abgeschlossenes Sieben-Wähler-Gremium bei der Wahl zu unterstellen und dafür Beweise zu erbringen. „Alle Nachrichten über die Wahlen von 1257 selbst, abgesehen von den Dokumenten zu den Vorverhandlungen, stammen aus der Zeit des Rechtsstreites: Dies gilt besonders auch für die Schriftstücke, die sich als Wahlprotokolle bzw. als unmittelbare

Canonici (1909); Max Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte der Pairskollegs in Frankreich (1911); Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911); Max Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (1913); Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (1913); Eugen Rosenstock (-Huessy), Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914); Charles C. Bayley, The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century (1949).

¹⁹⁾ Bernward Castorph, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale „Venerabilem“ (1978); eine davon kaum abweichende Fassung ist unter dem Titel „Die Entwicklung des römischen Königswahlrechtes und die Entstehung des Kurkollegs im 13. Jahrhundert“ als Dissertationsdruck bereits 1976 erschienen.

²⁰⁾ Text bei Friedrich Kempf, Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (1947) nr. 62, S. 166–175.